

Konversion der ehemaligen Kilbourne-Kaserne in Schwetzingen

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Bismarckallee 18-20, 79098 Freiburg, diese vertreten durch die Regierungsdirektorin Susanne Dübon, Leiterin Portfoliomanagement, ebenda

- BlmA -

und

Große Kreisstadt Schwetzingen, Rathaus, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, diese vertreten durch Oberbürgermeister Dr. René Pörtl, ebenda

- Stadt Schwetzingen -

Präambel

Die Stadt Schwetzingen und die BlmA planen die Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Kilbourne-Kaserne mit der Zielsetzung, nach Abriss der bestehenden Gebäude die Gelände sowie einen Teilbereich des Übungsplatzes als Stadterweiterungsfläche zu reaktivieren und dort – im gegenwärtig unbepflanzten Außenbereich – annähernd flächengleich zur bisherigen Nutzung eine Wohnbebauung mit Verkehrs-, Grün- und Freiflächen zu schaffen.

Die entsprechende Planung, die auf der Machbarkeitsstudie der Firma FIRU GmbH zur städtebaulichen und immobilienwirtschaftlichen Mobilisierung militärischer Flächen in Schwetzingen basiert, soll in Form eines Bebauungsplans in Verbindung mit einem Städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 11, 124 BauGB für den Bereich der ehemaligen

Kilbourne-Kaserne sowie einen Teilbereich des Übungsplatzes zum Ortsteil Hirschacker hin, realisiert werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende
Kooperationsvereinbarung

§ 1

Gegenstand des Projektes / Planungsabsichten

1. Gegenstand des Projektes ist die Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Kilbourne-Kaserne unter Einbezug einer Teilfläche der sogenannten Training Area (Flst.-Nr. 4350, Gemarkung Schwetzingen)
Die Eckdaten dieser Planung ergeben sich aus der als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigefügten Machbarkeitsstudie der FIRU GmbH zur städtebaulichen und immobilienwirtschaftlichen Mobilisierung militärischer Flächen in Schwetzingen. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner Sitzung am beschlossen, das Entwicklungskonzept als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der ehemaligen Kilbourne-Kaserne zu billigen.
2. Die BlmA bekundet hiermit ihren grundsätzlichen Willen, ihre Fähigkeit und ihre Bereitschaft zu einer zeitnahen Umsetzung des Projekts nach Maßgabe der notwendigen Verfahrensschritte im Rahmen der städtebaulichen Möglichkeiten.
3. Die Stadt Schwetzingen bekundet und bekräftigt ihre Bereitschaft, dem Planverfahren der ehemaligen Kilbourne-Kaserne zügig seinen Fortgang zu geben, ohne sich hinsichtlich des Ergebnisses dieses Verfahrens abschließend zu binden.

§ 2

Zeitplan

Die Beteiligten streben folgenden Ablaufplan an:

- a) Unterzeichnung dieser Vereinbarung
- b) Abklärung grundlegender naturschutz- und forstrechtlicher Hindernisse im Hinblick auf die nach der Machbarkeitsstudie angestrebte Nutzung
- c) Mehrfachbeauftragung an vier Architektenbüros zur Erstellung einer Bebauungs-, Verkehrs- und Grünflächenkonzeption in der Kilbourne-Kaserne auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie nach Freigabe durch die städtische Lenkungsgruppe
- d) Konkretisierung der Planungsziele
 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
 - Entwurf des städtebaulichen Vertrages gemäß §§ 11, 124 BauGB
- e) Beauftragung eines Planungsbüros mit dem Entwurf des Bebauungsplans
- f) Beauftragung weiterer notwendiger Gutachter
- g) Vorlage des Bebauungsplanentwurfs zur Billigung durch den Gemeinderat
- h) Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeit, Behörden, Nachbarkommunen)
- i) Abschluss des städtebaulichen Vertrages
- j) Durchführung des Offenlageverfahrens und Beteiligungsverfahren der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- k) Satzungsbeschluss im Gemeinderat

§ 3

Kostenregelung

1. Die Stadt Schwetzingen trägt die Kosten des Bebauungsplanverfahrens (interner Aufwand) und ihre Rechtsberatungskosten.
2. Die BlmA trägt die sonstigen Kosten zur Erstellung des Bebauungsplans einschließlich erforderlicher Fachplanungen und Gutachten, die für den Erlass des Bebauungsplanes erforderlich sind.

3. Die Kosten der Mehrfachbeauftragung tragen die Parteien je zur Hälfte.
4. Die Beauftragung der Planungs- und Architektenbüros und Gutachter erfolgt durch die Stadt bei Kostenerstattung der anfallenden Kosten durch die BlmA. Die Auswahl der Architekten- und Planungsbüros und Gutachter erfolgt unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit in Abstimmung zwischen den Parteien.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kostenübernahmeregelungen unabhängig davon sind, ob es zu dem abschließenden Satzungsbeschluss des Gemeinderates kommt.

Freiburg, den

Schwetzingen, den

(Regierungsdirektorin Susanne Dübon)

(Dr. René Pörtl)

Leiterin Portfoliomanagement

Oberbürgermeister

Anlage

Machbarkeitsstudie der FIRU GmbH vom